

Erläuterungen:

Zweck des Heimgesetzes ist es u.a., die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern und die Einhaltung der dem Träger des Heimes gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern.

Zum 01.01.2002 wurde das Heimgesetz umfassend novelliert und den Heimaufsichten ein weitergehendes Instrumentarium an Aufgaben zugewiesen. Die rechtlichen Änderungen tragen den veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, auch durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Beteiligten und einer besseren Transparenz, Rechnung. In diesem Sinne regelt § 22 Abs. 3 Heimgesetz die Verpflichtung der Heimaufsichtsbehörden, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zu veröffentlichen.

Das zuständige Landesministerium und die Landesarbeitsgemeinschaft der Heimaufsichtsbehörden haben in Zusammenarbeit ein strukturelles und inhaltliches Raster erstellt, in das der Bericht der Heimaufsicht eingebettet werden soll. Hieran hat sich die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises mit dem ersten Bericht für das Jahr 2003 orientiert.

Der Tätigkeitsbericht setzt sich nach seiner Aufgabenstellung mit den anlässlich der Beratungen und Überwachungen festgestellten Qualitätsmängel in der Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen auseinander, beschreibt diese und die getroffenen Maßnahmen. Keinesfalls soll damit der Eindruck einer durchgängigen negativen Bewertung der Heime im Rhein-Sieg-Kreis erzeugt werden, zumal nur einzelne Einrichtungen Anlass zu Beanstandungen boten. Vielmehr konnte die Heimaufsicht feststellen, dass die überwiegende Zahl der Heime im Rhein-Sieg-Kreis eine qualitativ gute Betreuung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet und damit keinen Anlass zu Beanstandungen gab.

Ein Exemplar des Öffentlichkeitsberichtes der Heimaufsicht wird allen Ausschussmitgliedern anlässlich der Sitzung zur Verfügung gestellt.